

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald-Lausitz

Jahrgang 28

Senftenberg, 07. Januar 2021

Nr. 01/2021

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung des Landrates

- | | |
|---|---|
| 2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen
zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus
SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) | 2 |
|---|---|

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ändert die Allgemeinverfügung über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) in der Fassung der 1. Änderung vom 28.12.2020 wie folgt:

1. Verlängerung der Allgemeinverfügung

In Ziff. 7.1. Satz 1 wird „08.01.2021“ durch „15.01.2021“ ersetzt.

2. Inkrafttreten, Fortgeltung

- 2.1 Diese 2. Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung in der Fassung der 1. Änderung vom 28.12.2020 gelten unverändert fort.
- 2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der 3. SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 200 gem. § 26 Abs. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV i. V. m. § 32 S. 2 IfSG verpflichtet, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Auf der Basis dieser Ermächtigungsgrundlage hat der Landkreis aufgrund der sehr hohen Infektionszahlen im Kreisgebiet die Allgemeinverfügung über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) erlassen und mit der Änderung vom 28.12.2020 an die Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18.12.2020 angepasst.

Das Land Brandenburg plant auf der Grundlage der am 05.01.2021 durchgeführten Bund-Länder-Abstimmung die Verschärfung der 3. SARS-CoV-2-EindV, die jedoch aufgrund der Laufzeit der Eindämmungsverordnung bis zum 10.01.2021 erst ab dem 11.01.2021 in Kraft treten wird. Die Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen des Landkreises tritt in der bestehenden Fassung bereits mit Ablauf des 08.01.2021 außer Kraft. Um die vom Landkreis verfügbaren Schutzmaßnahmen über den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der geänderten Eindämmungsverordnung und einen notwendigen Prüfungs- und Anpassungszeitraum, der abhängig ist von der Bekanntgabe der geplanten Änderungen, aufrechtzuerhalten, ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung um eine Woche erforderlich. Die Verlängerung dient zugleich dem Zweck, im Hinblick auf die Voraussetzung der Notbetreuung, für Zusammenkünfte und Veranstaltungen, Besuchsrechte und andere Maßnahmen Rechtssicherheit im Übergangszeitraum der ersten Woche nach Inkrafttreten der geänderten Eindämmungsverordnung zu schaffen.

Die Verlängerung ist zudem erforderlich, weil sich die Infektionslage im Landkreis weiterhin als prekär darstellt. Zwar ist die Inzidenz über die Feiertage gesunken; dies ist allerdings maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Schließzeiten von medizinischen Einrichtungen deutlich weniger Testungen auf SARS-CoV-2 stattfinden konnten. Die Lage im Klinikum Niederlausitz ist weiterhin äußerst angespannt. Im Übrigen, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und ihrer Verlängerung unter Geltung der festgestellten Großschadenslage im Landkreis, wird auf die Begründungen der Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020 und der 1. Änderung vom 28.12.2020 verwiesen.

Die Verlängerung ist auch angemessen, da sie lediglich den Zeitraum erfasst, der zur Abgleichung der in einer Allgemeinverfügung zu regelnder zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit dem Regelungsgehalt der geänderten Eindämmungsverordnung des Landes sowie der Benehmenserstellung mit dem zuständigen Ministerium erforderlich ist. Soweit keine weiteren Schutzmaßnahmen landkreisseitig zu regeln sind, wird die Allgemeinverfügung zeitnah aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, 07.01.2021



Grit Klug
Erste Beigeordnete

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald-Lausitz

Jahrgang 27

Senftenberg, 10. Dezember 2020

Nr. 29/2020

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

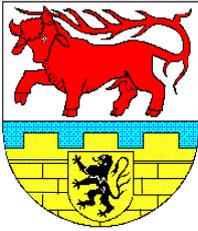
Seite**Bekanntmachungen des Landrates**

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des
Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) 2

Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel 16

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2.SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen sowie Ausgangsbeschränkung

- 1.1 Jeder ist verpflichtet, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Sofern ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 1.2 Ab dem 14.12.2020 ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstückes in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des jeweiligen Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der an den Landkreis angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Cottbus,
 - die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieses, bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können, oder
- das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn lediglich ein Personensorgeberechtigter bzw. ein sonstiger Erziehungsberechtigter, in dessen Haushalt das betroffene Kind lebt, im medizinischen oder im pflegerischen Bereich arbeitet und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann („Ein-Elternregelung“).

2.4 Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten

- im Gesundheitsbereich (einschließlich Krankenkassen), in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in Internaten gemäß 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal in der Notbetreuung,
- als Lehrerin und Lehrer für zugelassenen Unterricht,
- als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter an Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit sie als Einsatzkräfte aktiv sind,
- der Rechtspflege,
- im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), Logistik,
- der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) und des Postwesens,
- in der Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs,
- in Reinigungsfirmen, soweit diese in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- des Bestattungswesens.

3. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

3.1 Hochzeiten und Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei der Durchführung unter freiem Himmel die Anzahl der beteiligten Angehörigen 10 Personen nicht überschreiten darf.

3.2 Alle weiteren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV sind untersagt.

wird darauf hingewiesen, dass die von der Einschränkung der Betreuung betroffenen Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch für erlittenen Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1 a IfSG geltend machen können.

Ziff. 3:

Die Regelung des § 28a Abs. 1 Ziff. 10 IfSG sieht vor, dass Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte untersagt werden können. Angesichts des erheblichen Infektionsgeschehens im Landkreis und der Tatsache, dass bei der Ansammlung von Menschen ein deutlich erhöhtes Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 insbesondere von asymptomatischen Beteiligten und in der Folge die Gefahr eines Ausbruchsgeschehens mit vielen betroffenen Personen besteht, waren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 der 2.SARS-CoV-2-EindV zu untersagen. Lediglich Hochzeiten und Bestattungen sind unter strengen Auflagen erlaubt, insbesondere ist der Teilnehmerkreis bei Bestattungen auf den engsten Familienkreis und dabei auf maximal 10 beteiligte Angehörige begrenzt, sodass ein mögliches Infektionsgeschehen begrenzt bleibt. Dies gilt ausdrücklich auch bei Hochzeiten und Bestattungen unter freiem Himmel; darüber hinaus bestehende Beschränkungen, insbesondere eine geringere Höchstteilnehmerzahl in Räumlichkeiten, bleiben unberührt.

Dies gilt ausdrücklich auch für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen, die in und um Weihnachten aufgrund des Bedürfnisses zur inneren Einkehr besonders zahlreich Besucher anziehen. Hiermit verbunden ist die erhebliche Gefahr weiterer Infektionen. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens im Landkreis kann das Risiko einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 unter den Besuchern von Gottesdiensten, die vielfach selbst zu Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf zählen, nicht hingenommen werden.

Die Untersagung von religiösen Veranstaltungen stellt zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, dieser ist jedoch wegen des Schutzes von Leben und Gesundheit sowohl der Gläubigen als auch der übrigen Bevölkerung gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Grundgesetz verbrieft Religionsausübung nur teilweise und zudem nur für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt wird. Die Regelung führt daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Religionsfreiheit.

Der Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften ist weiterhin zur individuellen stillen Einkehr unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorschriften erlaubt.

Ziff. 4:

Die Untersagung von Besuchen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und die Besuchsbeschränkung in stationären Pflegeeinrichtungen stützt sich auf § 28a Abs. 1 Ziff. 15 IfSG.

Krankenhäuser sind angesichts der ohnehin bereits äußerst angespannten Situation von Besuchsverkehr, der ein Infektionsrisiko für Personal und Patienten darstellt, zu entlasten. Darüber hinaus ist bereits ein erhöhtes Infektionsgeschehen im Personalbereich des Klinikums Niederlausitz zu verzeichnen. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und in besonderem Maße die stationären Pflegeeinrichtungen sind durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen überwiegend Risikogruppen leben und betreut werden. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind daher neben der konsequenten Umsetzung von Schutz- und Hygienekonzepten Besuchsbeschränkungen notwendig. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet.

Bei der Festlegung von Besuchsbeschränkungen war darüber hinaus zu berücksichtigen, dass schon vermehrt SARS-CoV-2 positiv getestete Personen in Pflegeheimen festgestellt wurden, wobei von den im Landkreis gelegenen 19 Pflegeheimen bislang zehn Einrichtungen (Stand